



Kurzinformation

Regelungen und Maßnahmen zur Gewaltprävention gegenüber älteren und behinderten Menschen

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im häuslichen Umfeld sind in Deutschland im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG¹) geregelt, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG). Hierzu zählt insbesondere die Anordnung, das Betreten (oder den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis) der Wohnung der verletzten Person oder anderer regelmäßig aufgesuchter Orte oder eine Kontaktaufnahme zur verletzten Person zu unterlassen.

Der Anwendungsbereich des GewSchG ist universell gefasst; es werden weder bestimmte Personengruppen gesondert benannt noch von der Geltung des Gesetzes ausgenommen. Die Schutzvorschriften gelten somit unabhängig von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand und damit auch für ältere und behinderte Menschen. Auch ist für deren Anwendung keine besondere Nähebeziehung zwischen der verletzenden und der verletzten Person und auch keine häusliche Gemeinschaft notwendig. Das Gewaltschutzgesetz gilt somit auch für Personen, die aufgrund ihres Alters, einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung bereits in einer beschützten Umgebung wie etwa einem Altenheim, einem Pflegeheim oder einer Behinderteneinrichtung leben. Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person. Psychische Gewalt ist ebenfalls durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

1 Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR-351310001.html>.

Zur Verbesserung des Schutzes von Frauen vor häuslicher Gewalt wurde im Februar 2025 das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG²) verabschiedet. Dieses soll insbesondere die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen sowie die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit fördern. Auch sollen Unterstützungsangebote zwischen den verschiedenen Hilfsdiensten, Behörden und Einrichtungen stärker vernetzt werden. Die Regelungen des Gewalthilfegesetzes stellen explizit auf Hilfeangebote für von Gewalt (in häuslicher Umgebung) betroffene Frauen – und damit auch für ältere und/oder behinderte Frauen – ab.

Für Personen mit einer Behinderung gibt es über diese allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinaus eine spezialgesetzliche Regelung zum Schutz vor Gewalt. So müssen nach § 37a Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch³ die Leistungserbringer der Behindertenhilfe geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder treffen. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

Gewaltprävention ist inzwischen vielfach Inhalt bei der Pflegeausbildung und in Studiengängen und wird zunehmend auch in Fortbildungen thematisiert. Ausführlichere Informationen zu den rechtlichen Regelungen zum Gewaltschutz finden sich bei:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZAA/Broschuere_Information_Gewaltschutzgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte durchgeführt, in deren Rahmen das Ausmaß der Gewaltbetroffenheit insbesondere von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen ermittelt und Maßnahmen und Materialien zum Schutz vor Gewalterfahrungen erarbeitet wurden. Diese wurden von verschiedenen Ministerien, wie z. B. dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) oder dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), gefördert. Daneben gibt es mit der Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege (Pflegebevollmächtigte⁴) sowie dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

2 Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gewhg/GewHG.pdf>).

3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html.

4 Informationen zur Pflegebevollmächtigten sind abrufbar unter https://www.pflegebevollmaechtigte.de/pflegebevollmaechtigte_der_bundesregierung.html#das-amt.

(Behindertenbeauftragter⁵) Interessenvertretungen, die sich für den Schutz von pflegebedürftigen bzw. behinderten Menschen einsetzen und von den jeweils zuständigen Ministerien an allen Vorhaben und Gesetzesänderungen mit Pflegebezug beteiligt werden.

Weitere Akteure in diesem Bereich sind u. a. die (Bundes-)Polizei, das Institut für Menschenrechte sowie die Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (Stiftung ZQP). Informationen zu ausgewählten Projekten zur Gewaltprävention bei älteren oder behinderten Menschen und in der Pflege sowie entsprechende Handlungsempfehlungen finden sich u. a. in folgenden Quellen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Sicher leben im Alter – Ein Aktionsprogramm zur Prävention von Kriminalität und Gewalt gegenüber alten und pflegebedürftigen Menschen, abrufbar unter <https://www.bmbfsj.bund.de/re-source/blob/95306/26081a7ddf312a0e790eca503ede57fa/sicher-leben-im-alter-data.pdf>.

Bundesministerium für Gesundheit, Projekt: Gewaltfreie Pflege – Prävention von Gewalt gegen Ältere in der pflegerischen Langzeitversorgung (u. a. zur Umsetzung in vier Modell-Kommunen, u. a. Potsdam und Stuttgart), abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht_Final_Gewalt-freiePflege.pdf.

BMAS (Hrsg.), Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Langfassung, Forschungsbericht 639, abrufbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-lang.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

Hochschule Fulda (Hrsg.), PEKO – Partizipative Entwicklung und Evaluation eines multimodalen Konzeptes zur Prävention von Gewalt in der Pflege, abrufbar unter <https://www.hs-fulda.de/gesundheitswissenschaften/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitsschutz-bei-interpersoneller-gewalt/peko/>.

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) (Hrsg.), Monitoring in Long-Term Care Pilot Project on Elder Abuse (milcea) – Prävention von Gewalt gegen ältere und pflegebedürftige Menschen in Europa Rahmenempfehlungen zur Entwicklung eines Monitoring-Systems, Ergebnisse des milcea-Projekts, abrufbar unter https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/SPV/Gewaltfreie_Pflege/Milcea_Broschuere -deutsch-Internet.pdf.

Stiftung ZQP (Hrsg.), Sexuelle/Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland (SeGEL), Projektbericht 2023, abrufbar unter <https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP-DHPol-Abschlussbericht-SeGEL-1.pdf>.

⁵ Informationen zum Behindertenbeauftragten sind abrufbar unter <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/startseite/startseite-node.html>.